Hinweise zum Berufsrecht - Berufspflichten der Rechtsanwälte

Alle zugelassenen **Rechtsanwälte** in Deutschland unterliegen bei ihrer Berufsausübung dem anwaltlichen Berufsrecht. Dieses ist im Wesentlichen in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) geregelt. Daneben sind unter anderem auf die Fachanwaltsordnung (FAO), das Geldwäschegesetz (GwG), das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und das Prozessrecht zu verweisen.

Für **Syndikusrechtsanwälte** gelten die Vorschriften über Rechtsanwälte, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 46c Abs. 1 BRAO). Die Berufspflichten finden somit grundsätzlich auch gegenüber Syndikusrechtsanwälten Anwendung, wobei jedoch einige Einschränkungen und Änderungen zu beachten sind (§ 46c BRAO).

Für **Berufsausübungsgesellschaften** gelten diese Berufspflichten ebenfalls (§ 59d BRAO).

Das bekannte Problem der möglichen doppelten Verletzung von Berufspflichten durch den Rechtsanwalt und die Berufsausübungsgesellschaft (BAG), mit der Folge der doppelten Ahndung gegenüber dem Rechtsanwalt und der BAG, gegebenenfalls sogar mit unterschiedlich zuständigen Rechtsanwaltskammern, ist nicht geregelt.

Als „**Generalklausel**“ wird § 43 BRAO verstanden, mit fortdauernder Bedeutung. Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen. Durch die teils recht ausführliche Kodifizierung der Berufspflichten ist die Bedeutung dieser Regelung zurückgegangen. Wie bei Generalklauseln üblich handelt es sich um eine „Auffangvorschrift“ für die außergewöhnlichen Fälle.

Die „**Grundpflichten**“ der Tätigkeit des Rechtsanwalts sind § 43a BRAO normiert. Rechtsanwälte haben unabhängig und verschwiegen zu sein. Sie verhalten sich sachlich und vertreten keine widerstreitenden Interessen. Sie behandeln die Ihnen anvertraute Vermögenswerte, mithin Fremdgelder, sorgfältig. Sie bilden sich regelmäßig fort.

Diese Grundpflichten sind in der **BORA** auf Grundlage der in § 59a BORA geregelten Satzungskompetenz der Rechtsanwaltskammern ausgestaltet worden.

Speziellere Berufspflichten finden Sie in den weiteren Regelungen der BRAO, der BORA, der FAO etc., die nachfolgend (weitgehend) zusammengefasst werden.

§ 43a Abs. 1 BRAO – Unabhängigkeit

Rechtsanwälte dürfen keine Bindungen eingehen, die ihre berufliche Unabhängigkeit gefährden (§ 43a Abs. 1 BRAO).

Dieser Grundsatz ergib sich aus der Feststellung, dass Rechtsanwälte ein unabhängiges Organ der Rechtspflege sind und ihren Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert ausüben, soweit Gesetz oder Berufsordnung ihnen keine Pflichten auferlegen (§ 1 BORA).

Die strengen Regelungen für die Syndikusrechtsanwälte (§§ 46 ff. BRAO) beruhen auch auf dieser grundsätzlichen Vorgabe. Die weiter als beim Rechtsanwalt ausgestaltete und gebotene Unabhängigkeit bzw. Weisungsfreiheit vom Arbeitgeber bleibt kritisch zu hinterfragen.

Die Berufspflicht der anwaltliche Unabhängigkeit gilt auch für die Berufsausübungsgesellschaften (§ 59d Abs. 1 Satz 2 BRAO).

§ 43a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA - Verschwiegenheit

Die Verschwiegenheit ist eine Pflicht und ein Recht der Rechtsanwälte. Die Verletzung dieser Verpflichtung ist strafbewehrt (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Die Pflicht bezieht sich auf alles, was im Rahmen der Berufstätigkeit bekannt geworden ist, auch nach dem Ende des Mandates.

Die Mitarbeiter einer Kanzlei unterliegen dieser Pflicht zur Verschwiegenheit ebenfalls, weshalb sie hierüber gesondert zu belehren sind (§ 43a Abs. 2 Satz 3 u. 4 BRAO).

Falls Dienstleister – gleich welcher Art – Zugang zu der anwaltlichen Tätigkeit im weiteren Sinne gewährt wird, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, den Dienstleister sorgfältig auszuwählen und das Vertragsverhältnis unverzüglich zu beenden, falls eine Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit erkennbar wird (§ 43e BRAO).

§ 43a Abs. 3 BRAO - Sachlichkeitsgebot

Zum Sachlichkeitsgebot ist im anwaltlichen Berufsrecht keine weitere Konkretisierung erfolgt. Aufgrund der Aufgaben des Rechtsanwalts, insbesondere seiner primären Verpflichtung dem Mandanten gegenüber, ist dieses Gebot sehr zurückhaltend zu bewerten.

Nach der Rechtsprechung soll das Sachlichkeitsgebot letztlich strafbare Beleidigungen des Rechtsanwalts verhindern. Er soll nicht bewusst Unwahrheiten verbreiten oder herabsetzende Äußerungen von sich geben, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensablauf keinen Anlass gegeben haben. Somit verbleibt unterhalb des Strafrechts kaum ein Regelungsbereich für eine Beanstandung.

Auch im Bereich der Werbung hat das Sachlichkeitsgebot an Bedeutung verloren. Die Rechtsanwälte können nicht alle Werbemethoden verwenden, die im Bereich der allgemeinen konkurrierenden Wirtschaft hinzunehmen sind. Die Grenzen sind für ein unabhängiges Organ der Rechtspflege enger zu ziehen (zu den weiteren Regelungen s.u.).

§ 43a Abs. 4 BRAO, § 3 BORA - Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen

Gemäß § 43a Abs. 4 BRAO / § 3 BORA dürfen Rechtsanwälte nicht tätig werden, wenn Sie in derselben Rechtssache bereits die Gegenpartei beraten oder vertreten haben. Die Rechtsprechung orientiert sich am konkreten Einzelfall - nicht immer überzeugend und nachvollziehbar.

Unzulässig ist bei (1.) „beruflicher Vorbefassung", durch Beratung oder Vertretung, in (2.) „derselben Rechtssache", wobei es maßgeblich um eine Identität der Tatsachen und der Interessengesamtheit geht (weite Auslegung), mit einem (3.) „Interessengegensatz" und sodann einer (4.) „Vertretung der entgegenstehenden Interessen" der anderen Partei.

Die Rechtsfolge ist ein „Tätigkeitsverbot". Die Verletzung dieser Verpflichtung ist letztlich sogar strafbewehrt (§ 356 StGB). Im Zweifel sollte die Tätigkeit immer beendet werden!

Das Tätigkeitsverbot erstreckt sich auch auf die anderen Rechtsanwälte in der Berufsausübungsgesellschaft oder Bürogemeinschaft (§ 43a Abs. 4 Satz 2, § 59d Abs.2 BRAO).

Die Pflicht zur Verschwiegenheit und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen sollen das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Anwalt schützen.

§ 43a Abs. 7, § 4 BORA – Fremdgelder und andere Vermögenswerte

Rechtsanwälte sind bei der Behandlung der ihnen anvertrauten Vermögenswerte zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen (§ 43a Abs. 7 Satz 2 BRAO). Auch nach der BORA sind Fremdgelder oder sonstige fremde Vermögenswerte unverzüglich an die Berechtigten weiterzuleiten. Wenn dies nicht möglich ist, sind Fremdgeldern auf Anderkonten zu verwalten (§ 4 Abs. 1 BORA).

Zudem ist über Fremdgelder wie auch Vorschüsse unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandates abzurechnen (§ 23 BORA).

§ 43a Abs. 8 BRAO,§ 43c Abs. 4 BRAO, § 43f BRAO, § 5a BORA § 15 FAO - Fortbildung

In § 43a Abs. 8 BRAO wird lediglich allgemein eine Fortbildungspflicht festgesetzt. Eine Ermächtigung zur Konkretisierung dieser Verpflichtung fehlt in § 59a BRAO.

Eine Regelung zur Fortbildung ist in der Fachanwaltsordnung im Zusammenhang mit den Fachanwaltschaften (§ 15 FAO) getroffen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht führt zur Rechtsfolge des Widerrufs der Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung (§ 43c Abs. 4 BRAO).

Ansonsten sind nur hinsichtlich des „Berufsrechts" verpflichtende Regelungen zur Fortbildung getroffen worden (§ 43f BRAO, § 5a BORA).

§ 43b BRAO, §§ 6 ff. BORA - Werbung

Rechtsanwälte sollen nicht im Sinne einer manipulativen Meinungsbeeinflussung „werben".

Rechtsanwälten ist Werbung nur erlaubt, die nach Form oder Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Mandates im Einzelfall gerichtet ist (§ 43b BRAO). Weitergehende Werbung haben Rechtsanwälte somit zu unterlassen.

Sie dürfen über ihre Dienstleistung und ihre Person informieren, soweit die Angaben sachlich unterrichten und berufsbezogen sind (§ 6 Abs. 1 BORA). Die Werbung mit Erfolgs- oder Umsatzzahlen ist unzulässig (§ 6 Abs. 2 BORA).

Eine unzulässige Werbung darf nicht an Dritte „ausgelagert" werden (§ 6 Abs. 3BORA).

Weitere Regelungen zur anwaltlichen Werbung sind in den §§ 6 bis 10 BORA zu finden.

Mit Teilbereichen der anwaltlichen Tätigkeit dürfen Rechtsanwälte nur werben, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse für eine Tätigkeit in diesem Rechtsbereich nachweisen können (§ 7 BORA). Die Werbung mit der Bezeichnung Mediator ist nur bei nachgewiesener theoretischer und praktischer Aus- und Fortbildung zulässig (§ 7a BORA).

Die Kundgabe beruflicher Zusammenarbeit (§ 8 BORA), die Kurzbezeichnungen (§ 9 BORA) und die Gestaltung der Briefköpfe (§ 10 BORA) sind geregelt.

§ 44 BRAO - Ablehnung eines Mandates

Der Rechtsanwalt, der in seinem Beruf in Anspruch genommen wird, dem also ein Vertrag angeboten wird, und der den Auftrag nicht annehmen will, muss die Ablehnung unverzüglich erklären. Die §§ 48 ff. BRAO sind zu beachten (s.u.).

Die Missachtung dieser Norm kann zu Schadensersatzansprüchen führen.

§ 45 BRAO – Tätigkeitsverbote bei nichtanwaltlicher Vorbefassung

Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er in „derselben Rechtssache" bereits vorab in einer der gesetzlich geregelten Funktionen als Richter, Staatsanwalt, Angehöriger des öffentlichen Dienstes, Schlichter, Mediator, Notar et cetera tätig geworden ist, in Form einer „Vorbefassung" mit der Sache.

Entsprechendes gilt, wenn der Rechtsanwalt in „derselben Angelegenheit" als Insolvenzverwalter, Nachlassverwalter, außerhalb der Tätigkeit Rechtsanwalt et cetera tätig geworden ist.

Weitere Tätigkeitsverbote gelten für Syndikusrechtsanwälte durch die Beschränkung auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers (§ 46 Abs. 5 BRAO) und die weitere Beschränkung der Vertretungsbefugnis vor bestimmten Gerichten (§ 46c Abs. 2 BRAO).

§§ 48 ff. BRAO - Pflicht zur Übernahme von Mandaten

Der Rechtsanwalt muss im gerichtlichen Verfahren die Vertretung einer Partei oder die Beistandschaft in den gesetzlich geregelten Fällen übernehmen. Er kann beantragen, die Beiordnung aufzuheben, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.

Die §§ 48, 49 und 49a BRAO verpflichten zur Übernahme von Mandaten im Bereich der Prozesskostenhilfe, der Beratungshilfe und als Pflichtverteidiger. Die Übernahme der Mandate kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

Rechtsanwälte sind in diesen Fällen verpflichtet, bei begründetem Anlass auf die Möglichkeiten von Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe hinzuweisen (§ 16 Abs. 1 BORA). Freiwillige weitere Zahlungen des Mandanten oder Dritter dürfen nur nach Belehrung über den nicht bestehenden Anspruch des Anwalts und die fehlende Verpflichtung des Mandanten angenommen werden. Dies Belehrung sollte nachweisbar sein.

Es besteht keine anwaltliche Pflicht, für den Mandanten den Beratungshilfeantrag zu stellen (§ 16a Abs. 2 BORA).

§ 49b BRAO - Vergütung

Für den Rechtsanwalt bestehen besondere Pflichten hinsichtlich seiner Vergütung.

Der Rechtsanwalt darf grundsätzlich keine geringeren Gebühren fordern, als im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vorgesehen sind (§ 49b BRAO, § 22 BORA).

Sofern sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, hat der Anwalt seinen Mandanten vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen (§ 49b Abs. 5 BRAO).

Der Rechtsanwalt sollte für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), eine „Gebührenvereinbarung“ treffen, da die gesetzlichen Gebühren für diese Tätigkeit im RVG entfallen sind (§ 34 RVG).

Ansonsten sind die Möglichkeiten der Vergütungsvereinbarung (§ 3a RVG), die Vereinbarung eines Erfolgshonorars (§ 4a RVG) und die Grenzen der Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren (§ 4 RVG, § 21 BORA) zu beachten.

Die Zahlung und die Entgegennahme von Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Mandaten sind unzulässig (§ 49b Abs. 3 BRAO; beachte auch: BGH, Urteil vom 18.4.2024, IX ZR 89/23).

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, spätestens bei Beendigung des Mandates über Honorarvorschüsse und Fremdgelder abzurechnen (§ 23 BORA).

§ 50 BRAO, § 17 BORA - Aktenführung

Rechtsanwälte haben Handakten zu führen, aus denen sich ein geordnetes Bild ihrer Tätigkeit ergibt (§ 50 Abs. 1 BRAO).

Diese Akten sind auf Verlangen des Mandanten an diesen herauszugeben (§ 50 Abs. 2 BRAO).

Dies gilt nicht für die Korrespondenz zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber sowie für die Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat (§ 50 Abs. 2 Satz 4 BRAO).

Dies gilt nicht, wenn der Mandant die anwaltliche Tätigkeit noch nicht oder noch nicht vollständig vergütet hat. Das Zurückbehaltungsrecht des Rechtsanwalts an den Handakten besteht allerdings nicht, wenn die Vorenthaltung der Akten oder einzelner Schriftstücke unangemessen wäre (§ 50 Abs. 3 BRAO).

Der Interessenkonflikt zwischen Rechtsanwalt und Mandant kann durch die Überlassung von Kopien oder die Herausgabe zur treuhänderischen Verwahrung an den neuen Rechtsanwalt des Mandanten gelöst werden (§ 17 BORA).

Die Herausgabe oder die Vernichtung der Akten nach der BRAO ist problematisch, da nach anderen gesetzlichen Regeln Aufbewahrungspflichten bestehen mit Fristen von meist 6 oder 10 Jahren mit unterschiedlichem Beginn der Verjährung (GwG, AO, DS-GVO u.a.).

Die Auskunfts- und Informationsrechte der DS-GVO betragen, mangels spezieller Regelung, sogar 30 Jahre.

Außerdem sind die haftungsrechtlichen Regelungen zu beachten, die eine absolute Verjährung von bis zu 30 Jahren vorsehen (§ 199 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 BGB).

§ 51 BRAO - Berufshaftpflichtversicherung

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten (§ 51 BRAO). Die Versicherer sprechen von der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Eine entsprechende Verpflichtung trifft die Berufsausübungsgesellschaft (§ 59n Abs. 1 BRAO).

Der Abschluss und der Nachweis des Versicherungsvertrages ist Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 12 Abs. 2 BRAO).

Die RAK ist über den Beginn und das Ende des Vertrages zu informieren (§ 51 Abs. 6 BRAO, § 117 VVG). Eine Verzögerung der Anzeige über die Beendigung des Vertrages führt zu einer Fortdauer der Haftung des Versicherers gegenüber Dritten.

Wird sie nach der Zulassung nicht weiter unterhalten, ist die Zulassung zur Anwaltschaft zwingend zu widerrufen (§ 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO). In der Regel ist der sofortige Vollzug des Widerrufs der Zulassung anzuordnen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 BRAO).

§ 56 BRAO - Pflichten gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer

Besonderen Pflichten unterliegen die Rechtsanwälte gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer (§ 56 BRAO).

In Angelegenheiten der Berufsaufsicht ist auf Verlangen des Vorstandes Auskunft zu erteilen, die Handakten sind vorzulegen und der Vorstand oder ein beauftragtes Mitglied des Vorstands kann das persönliche Erscheinen des Rechtsanwalts anordnen (§ 56 Abs. 1 BRAO).

Die Vorlage der Handakte kann verweigert werden, sofern nicht die Pflicht zur Verschwiegenheit berührt wird oder der Anwalt sich selbst belasten würde. Die genannten Ausnahmen treten in der Praxis kaum auf, da auch der Vorstand selbst der Verschwiegenheit unterliegt (§ 76 BRAO) und als Alternative nur die Abgabe der Sache an die Generalstaatsanwaltschaft zur weiteren Ermittlung und Entscheidung verbleibt.

Um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 56 anzuhalten, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen ihn, auch zu wiederholten Malen, Zwangsgeld festsetzen (§ 57 BRAO).

§ 59a BRAO, §§ 30, 32 BRAO - Berufliche Zusammenarbeit

Spezielle Regelungen für die berufliche Zusammenarbeit und deren Beendigung finden sich in § 59a BRAO sowie in den §§ 30 bis 32 BORA (n.F. ab dem 01.05.2025).

Bei beruflicher Zusammenarbeit gleich in welcher Form hat jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt zu gewährleisten, dass die Regeln dieser Berufsordnung auch von der Organisation, mithin der Berufsausübungsgesellschaft, eingehalten werden (§ 30 BORA).

Die BAG hat laufend ihre konkreten Risiken für Berufsrechtsverstöße zu ermitteln und zu bewerten, insbesondere solche, die sich aus ihrer Zusammensetzung und Organisationsstruktur, ihren Tätigkeitsfeldern sowie ihren Mandaten ergeben (§ 31 BORA).

Bei Beendigung der beruflichen Zusammenarbeit sind Regelungen zum Schutz der Mandanten und zur sachlichen Auseinandersetzung der Berufsträger zu beachten (§ 32 BORA).

§ 27 BRAO, § 5 BORA - Kanzlei

Der Rechtsanwalt muss im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten (§ 27 Abs. 1 BRAO). Da Rechtsanwälte nun auch (unbegrenzt) weitere Kanzleien oder Zweigstellen der eigenen Kanzlei einrichten dürfen, ist die Definition, wie eine Kanzlei ordnungsgemäß unterhalten wird, weiterhin klärungsbedürftig.

Gemäß § 5 BORA sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet, die für ihre Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten. Die persönliche Anwesenheit der Rechtsanwälte, also die tatsächliche Erreichbarkeit vor Ort für das rechtssuchende Publikum, bleibt ungeklärt.

Die Bedeutung der „Kanzleipflicht“ mag sich sehr unterschiedlich darstellen. Die „Großkanzlei“ hat die jeweiligen Spezialisten an Standorten zusammengefasst, der unmittelbare Kontakt mit den Mandanten hat eine nachrangige Bedeutung; es geht um die fachliche Qualität, die auch „online“ abgefragt werden kann . Für die „Kleinkanzlei“ ist die unmittelbare Erreichbarkeit und der Kontakt mit dem Mandanten weiterhin von grundlegender Bedeutung.

Allerdings stellt die „Kanzlei“ einen rechtlich besonders geschützten Raum gegenüber Durchsuchungen oder Beschlagnahmen in Angelegenheiten der Mandanten dar.

§ 11 BORA - Mandatsbearbeitung und Unterrichtung der Mandantschaft

Rechtsanwälte sind verpflichtet, das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten (§ 11 Abs. 1 BORA).

Die Mandanten sind über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Es ist ihnen insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben (§ 11 Abs. 1 BORA).

Anfragen der Mandantinnen und Mandanten sind unverzüglich zu beantworten (§ 11 Abs. 2 BORA).

Es handelt sich um eine der häufigsten Beschwerden von Mandanten über die Tätigkeit des beauftragten Rechtsanwalts!

§ 12 BORA - Umgehungsverbot

Wenn der Gegner in einer Angelegenheit anwaltlich vertreten ist, hat der Rechtsanwalt eine unmittelbare Kontaktaufnahme oder Verhandlung mit diesem Gegner zu unterlassen (§ 12 Abs. 1 BORA).

Dieses Verbot gilt nicht, wenn Gefahr im Verzug besteht, der Umfang der Vollmacht des Gegenanwalts nicht sicher geklärt ist oder wenn die Kontaktaufnahme (durch den Gegenanwalt) ausdrücklich gestattet worden ist. In diesen Fällen ist der gegnerische Rechtsanwalt aber unverzüglich zu unterrichten und die Schriftstücke sind ihm unverzüglich in Kopie zu übermitteln (§ 12 Abs. 2 BORA).

Das Umgehungsverbot dient dem Schutz des Gegners vor einer „Überrumpelung“ und soll eine störungsfreie Tätigkeit der Rechtspflege sichern.

§ 14 BORA - Zustellungen

Rechtsanwälte haben ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekenntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen. Wenn Rechtsanwälte bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung die Mitwirkung verweigern, müssen sie dies der absendenden Stelle unverzüglich mitteilen.

Nach der Rechtsprechung muss der Empfang erst dann bestätigt werden, wenn der Rechtsanwalt höchstpersönlich „empfangsbereit und empfangswillig“ ist. Es geht damit nicht um den „Posteingang“ der Schriftstücke.

Unter Berücksichtigung der Regelungen in § 53 Abs. 1 BRAO sind der „Verzögerung“ der Kenntnisnahme von Korrespondenz zeitliche Grenzen gesetzt. Außerdem sollten die Grundsätze anwaltlicher Tätigkeit zu beachten, die zu § 43 BRAO vorbehalten sind.

Entsprechende Regelungen sind auch im elektronischen Schriftverkehr über das besondere anwaltliche Anwaltspostfach (beA) zu beachten (§ 31a BRAO).

§ 15 BORA - Mandatswechsel

Die Beendigung eines Anwaltsvertrages ist beidseits jederzeit möglich (§ 627 BGB).

Die Regelungen zum Mandatswechsel dienen dem störungsfreien Mandatsübergangs. Der neu beauftragte Rechtsanwalt hat dafür zu sorgen, dass der bisher beauftragte Anwalt über den Mandatswechsel unverzüglich informiert wird. Dies gilt auch bei einer Mandatsmitübernahme durch einen weiteren Rechtsanwalt. Der neue Rechtsanwalt muss nur die Anzeige der Übernahme oder Fortführung des Mandats sicherstellen, nicht jedoch die der wirksamen Kündigung durch den Mandanten prüfen.

Mögliche Schadenersatzforderungen des Mandanten bleiben hiervon unberührt.

§ 19 BORA - Akteneinsicht

Die Pflichten der Rechtsanwälte bei der Akteneinsicht sind gesondert und genau geregelt.

Originalunterlagen von Gerichten und Behörden dürfen nur an Mitarbeitende ausgehändigt werden. Dies gilt auch für das Überlassen der Akte im Ganzen innerhalb der Kanzlei. Die Unterlagen sind sorgfältig zu verwahren und unverzüglich zurückzugeben.

Bei deren Ablichtung oder sonstiger Vervielfältigung ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Kenntnis erhalten (Verschwiegenheitspflicht).

An Mandanten dürfen nur Ablichtungen bzw. Kopien weitergegeben werden, soweit dies nicht rechtlich durch Gesetz oder behördliche Anordnung untersagt ist.

§ 20 BORA - Berufstracht

Rechtsanwälte tragen vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit das üblich ist.

Diese Berufspflicht besteht bei Verhandlungen vor Amtsgerichten in Zivilsachen nicht mehr. Allerdings ist die Robe durchaus in vielen Gerichtsbezirken noch als „üblich“ anzusehen.

§ 25 BORA - Vertraulichkeit der Beanstandung

Sofern Rechtsanwälte darauf hinweisen wollen, dass Kollegen gegen Berufspflichten verstoßen haben, so darf dies nur vertraulich geschehen. Ausnahmsweise soll eine offene Beanstandung zulässig sein, sofern die Interessen der Mandanten oder eigene Interessen eine Reaktion in dieser Weise erfordern. Dies ist aber als Ausnahmeregel zu verstehen, zu der kaum eine Fallgestaltung denkbar sind.

Ein geschlossenes Schreiben sollte als „persönlich / vertraulich" gekennzeichnet sein. Auch per beA ist eine vertrauliche Übermittlung möglich, allerdings i.d.R. nicht per Telefax.

§ 26 BORA - Beschäftigung von Rechtsanwälten und anderen Mitarbeitern

Die Beschäftigung von Rechtsanwälten und anderen Mitarbeitern darf nur zu angemessenen Bedingungen erfolgen. Es ist geregelt, wann die Bedingungen als angemessen gelten können.

Mitarbeitende und Auszubildende dürfen nicht zu unangemessenen Bedingungen beschäftigt werden.

§ 28 BORA - Ausbildungsverhältnisse

Bei der Beschäftigung von Auszubildenden haben Rechtsanwälte zu gewährleisten, dass die Tätigkeiten von Auszubildenden in der Kanzlei auf die Erreichung des Ausbildungsziels ausgerichtet ist.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, neue Auszubildende für den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten zu gewinnen und zu begeistern, ist auf die Ziele der Ausbildung, der Motivation und der Unterstützung der Auszubildenden ganz besonders Wert zu legen.

Diese Bedeutung und Wertschätzung sollte sich auch in der Bezahlung widerspiegeln.

§ 27 BORA - Beteiligung Dritter

Am wirtschaftlichen Ergebnis anwaltlicher Tätigkeit dürfen Dritte, die mit Rechtsanwälten nicht zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbunden sind, nicht beteiligt sein.

Das gilt nicht für Vergütungen von Mitarbeitenden, Versorgungsbezüge, Vergütungen für die Übernahme der Kanzlei und Leistungen, die im Zuge einer Auseinandersetzung oder Abwicklung der beruflichen Zusammenarbeit erbracht werden.

Eine Beteiligung Dritter am wirtschaftlichen Ergebnis der anwaltlichen Tätigkeit ist somit nur in Ausnahmefällen erlaubt. Daher ist auch die Aufnahme von Fremdkapital in Form der kapitalmäßigen Beteiligung Dritter an einer Kanzlei nicht zulässig (bestätigt durch die Rechtsprechung).

Stand: 07/2025